

Bestimmungen über Ämterhäufung im öffentlichen Dienst sind ebenfalls anwendbar.

Es ist dem Sekretär und den Personalmitgliedern verboten, Funktionen in Organisationen, die im Zentralen Wirtschaftsrat oder in den besonderen Beratungsausschüssen vertreten sind, auszuüben.

Inhaber von Ämtern, die Kenntnis von individuellen Auskünften mit sich bringen, leisten vor dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, oder seinem Beauftragten den in Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli 1831 vorgesehenen Eid.

Sie leisten ebenfalls folgenden Eid: "Ich schwöre, keine besonderen Interessen zu begünstigen oder keinen solchen Interessen zu schaden und keine individuellen Auskünfte, von denen ich aufgrund meiner Amtsgeschäfte Kenntnis habe, ohne gesetzliche Erlaubnis und ohne Einwilligung der betreffenden Personen zu verbreiten."

Art. XIII.23 - Modalitäten in Bezug auf die Ausübung der Haushalts- und Finanzaufsicht des Zentralen Wirtschaftsrates und des Sekretariats werden durch Königlichen Erlass bestimmt."

KAPITEL 3 — *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 3 - Die Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 9. Oktober 1986, das Gesetz vom 26. März 1999 und das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden aufgehoben.

KAPITEL 4 — *Befugniszuweisung*

Art. 4 - Für bestehende Gesetze oder Königliche Erlasse, in denen auf die in Artikel 3 erwähnten aufgehobenen Bestimmungen verwiesen wird, gilt, dass sie auf die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt verweisen.

Art. 5 - Der König kann in bestehenden Gesetzen oder Königlichen Erlassen Verweise auf die in Artikel 3 erwähnten aufgehobenen Bestimmungen durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt ersetzen.

Art. 6 - Der König kann die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches so wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt mit Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

KAPITEL 5 — *Inkrafttreten*

Art. 7 - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens jeder der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und jeder der durch vorliegendes Gesetz in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügten Bestimmungen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00609]

21 DECEMBER 2013. — *Wet tot versterking van de transparantie, de onafhankelijkheid en de geloofwaardigheid van de beslissingen en adviezen op het vlak van de gezondheid, de ziekteverzekering, de veiligheid van de voedselketen en het leefmilieu.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 december 2013 tot versterking van de transparantie, de onafhankelijkheid en de geloofwaardigheid van de beslissingen en adviezen op het vlak van de gezondheid, de ziekteverzekering, de veiligheid van de voedselketen en het leefmilieu (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00609]

21 DECEMBRE 2013. — *Loi visant à renforcer la transparence, l'indépendance et la crédibilité des décisions prises et avis rendus dans le domaine de la santé publique, de l'assurance-maladie, de la sécurité de la chaîne alimentaire et de l'environnement.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 décembre 2013 visant à renforcer la transparence, l'indépendance et la crédibilité des décisions prises et avis rendus dans le domaine de la santé publique, de l'assurance-maladie, de la sécurité de la chaîne alimentaire et de l'environnement (*Moniteur belge* du 20 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00609]

21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Stärkung der Transparenz, der Unabhängigkeit und der Glaubwürdigkeit der Beschlüsse und Stellungnahmen im Bereich der Volksgesundheit, der Krankenversicherung, der Sicherheit der Nahrungsmittelkette und der Umwelt — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Stärkung der Transparenz, der Unabhängigkeit und der Glaubwürdigkeit der Beschlüsse und Stellungnahmen im Bereich der Volksgesundheit, der Krankenversicherung, der Sicherheit der Nahrungsmittelkette und der Umwelt.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT****21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Stärkung der Transparenz, der Unabhängigkeit und der Glaubwürdigkeit der Beschlüsse und Stellungnahmen im Bereich der Volksgesundheit, der Krankenversicherung, der Sicherheit der Nahrungsmittelkette und der Umwelt**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. direktem Interesse: direkte Verbindung einer Person, wie in Artikel 3 erwähnt, zu einem Unternehmen, einer Einrichtung oder einer Organisation, deren Aktivitäten, Techniken, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Strategien in den Zuständigkeitsbereich der in Artikel 3 erwähnten Instanzen fallen, wie eine Entlohnung, den Besitz von Aktien und/oder Obligationen, eine Naturalentlohnung, einen Sachverständigen- und Beratungsbericht, die Organisation von Kongressen und/oder die Teilnahme daran, die Beteiligung an wissenschaftlichen Studien und Patenten und/oder ihre Finanzierung,

2. indirektem Interesse: indirekte Verbindung einer Person, wie in Artikel 4 erwähnt, zu einem Unternehmen, einer Einrichtung oder einer Organisation, deren Aktivitäten, Techniken, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Strategien in den Zuständigkeitsbereich der in Artikel 3 erwähnten Instanzen fallen, wie einen Vorteil, den diese Person nicht persönlich erhält, sondern eine Instanz, eine Gesellschaft, für die diese Person arbeitet, der Ehepartner, der gesetzlich oder tatsächlich zusammenwohnende Partner, ein Verwandter ersten Grades in absteigender oder aufsteigender Linie,

3. Interessenkonflikt: Situation, in der die Interessen einer Person, wie in Artikel 4 erwähnt, die Schlussfolgerungen der in Artikel 3 erwähnten Instanzen beeinflussen könnten, um daraus eine direktes oder indirektes Interesse herzuleiten; auch Verbindungen zu Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Gruppierungen, die mit denjenigen, die von einer bestimmten Stellungnahme betroffen sind, in Konkurrenz treten können, können einen Interessenkonflikt darstellen.

4. allgemeiner Interessenerklärung: eidesstattliche Erklärung, durch die die Person, auf die vorliegendes Gesetz anwendbar ist, die in Artikel 3 erwähnte Instanz über alle Interessen in Zusammenhang mit den Aktivitäten dieses Organs, die mindestens in den drei letzten Jahren festgestellt worden sind, informiert; der König legt das Muster der allgemeinen Interessenerklärung und die Modalitäten für die Einreichung, Aktualisierung, Aufbewahrung und Offenlegung nach Stellungnahme der in Artikel 3 erwähnten Instanzen und des im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Ausschusses für den Schutz des Privatlebens fest.

Art. 3 - Der König erstellt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der im Bereich der Volksgesundheit, der Krankenversicherung, der Sicherheit der Nahrungsmittelkette und der Umwelt zuständigen Instanzen, auf die vorliegendes Gesetz anwendbar ist, und aktualisiert sie.

Art. 4 - Jede Person, die an der Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen, Empfehlungen oder Beschlüssen einer in Artikel 3 erwähnten Instanz beteiligt ist, ungeachtet der Tatsache, ob sie Mitglied der Instanz ist, als Sachverständiger ernannt oder hinzugezogen worden ist oder als wissenschaftlicher Berichterstatter bestellt worden ist, erstellt bei ihrem Amtsantritt eine allgemeine Interessenerklärung.

Die in Absatz 1 erwähnte Person darf erst nach Unterzeichnung und/oder Aktualisierung der Erklärung an den Arbeiten, Beratungen und Abstimmungen der Instanz, in der sie tagt, teilnehmen. Der in Artikel 5 Absatz 1 erwähnte Ausschuss befindet auf der Grundlage der in dieser allgemeinen Interessenerklärung enthaltenen Informationen über die Teilnahme der betreffenden Person an den Arbeiten, Beratungen und Abstimmungen.

Die in Artikel 3 erwähnten Instanzen informieren die in vorliegendem Gesetz erwähnten Personen über die Verpflichtungen, die ihnen aufgrund des vorliegenden Artikels obliegen, und über das Verfahren, das zu deren Erfüllung zu befolgen ist, und erinnern sie regelmäßig an ihre diesbezüglichen Verpflichtungen.

In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann die in vorliegendem Gesetz erwähnte Person ihre allgemeine Interessenerklärung nach ihrem Amtsantritt oder zu Beginn ihres Beratungsauftrags ausfüllen, wenn die Instanz unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen dringend auf die betreffende Person zurückgreifen muss. In diesem Fall versieht die Instanz die Dringlichkeit mit Gründen vor Amtsantritt beziehungsweise Beginn des Beratungsauftrags der Person.

Art. 5 - Alle in vorliegendem Gesetz erwähnten Instanzen richten ein eigenes System für den Umgang mit Interessenkonflikten ein. Ein für jede Instanz spezifischer Ausschuss ist beauftragt, anhand der allgemeinen Interessenerklärungen die potenziellen Interessenkonflikte der in vorliegendem Gesetz erwähnten Personen zu bewerten, um über die Teilnahme dieser Personen an den Arbeiten, Beratungen und Abstimmungen zu befinden. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit Gründen versehen. Der König bestimmt die Regeln für die Anwendung des vorliegenden Absatzes, einschließlich der Regeln in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des vorerwähnten Ausschusses.

Zur Gewährleistung der Transparenz machen die Instanzen ihre Geschäftsordnung, ihren Verhaltenskodex, das System für den Umgang mit Interessenkonflikten und die Zusammensetzung des in Absatz 1 erwähnten Ausschusses öffentlich zugänglich.

Sobald die Stellungnahmen, Vorschläge, Empfehlungen oder Beschlüsse von den in Artikel 3 erwähnten Instanzen abgegeben worden sind, wird die Tagesordnung der Arbeitssitzungen, die dazu geführt haben, mit den Beschlüssen und den Namen der Personen, die dazu beigetragen haben, veröffentlicht, mit Ausnahme der vertraulichen Informationen kommerzieller, industrieller oder wissenschaftlicher Art beziehungsweise der Informationen, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen.

Art. 6 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer es in den in Artikel 4 Absatz 4 erwähnten Fällen versäumt, seine allgemeine Interessenerklärung zu erstellen beziehungsweise zu aktualisieren.

Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 200 EUR bis zu 15.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer falsche Informationen, die die Aufrichtigkeit seiner Erklärung beeinträchtigen, erteilt,
2. wer während der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Arbeiten und Beratungen ungünstige Informationen verheimlicht oder irreführende Informationen verbreitet.

Mit einer Geldbuße von 50 bis zu 100 EUR wird bestraft, wer gegen eine andere Bestimmung des vorliegenden Gesetzes verstößt.

§ 2 - Wenn sich herausstellt, dass eine Person, die an den Arbeiten, Beratungen oder Abstimmungen einer im Gesetz erwähnten Instanz teilgenommen hat, von einem Interessenkonflikt betroffen ist, befindet der in Artikel 5 Absatz 1 erwähnte Ausschuss in Anbetracht der Schwere dieses Interessenkonflikts über die Gültigkeit der Stellungnahme, des Vorschlags, der Empfehlung beziehungsweise des Beschlusses dieser Instanz.

Der König legt die Regeln für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen fest.

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des vierundzwanzigsten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00399]

26 DECEMBER 2013. — Programmawet (I)
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 13 tot 15, 17 tot 21 en 24 van de programmawet (I) van 26 december 2013 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00399]

26 DECEMBRE 2013. — Loi-programme (I)
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 13 à 15, 17 à 21 et 24 de la loi-programme (I) du 26 décembre 2013 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00399]

26. DEZEMBER 2013 — Programmgesetz (I) — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 13 bis 15, 17 bis 21 und 24 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2013.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.